

Zeitschrift:	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
Band:	13 (1905)
Heft:	17
Artikel:	Bedeutung der Bakterien für die Gesundheitspflege
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-545972

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bedeutung der Bakterien für die Gesundheitspflege.

Professor Wassermann hat seiner sehr lebenswerten, allgemein verständlichen Abhandlung über die Bedeutung der Bakterien für die Gesundheitspflege¹⁾ folgende 10 Leitsätze vorangestellt:

I. Die ansteckenden, sogen. Infektions-Krankheiten beruhen auf dem Eindringen kleinstter Lebewesen (Mikroorganismen), welche teils dem Pflanzenreich (Bakterien), teils dem Tierreich (Protozoen) angehören, in den menschlichen Körper.

II. Die Bakterien sind keineswegs nur Feinde der Menschen, sondern sie sind zum größten Teil des Menschen Freunde. Die Tätigkeit dieser befreundeten Bakterien liefert uns unsere wichtigsten Nahrungsmittel und ermöglicht das Leben von Pflanze und Tier.

III. Die Bakterien sind überall zu vielen Millionen vorhanden und zerfallen in sehr viele Arten, die sich von einander unterscheiden durch die Gestalt, durch die Farbe, durch ihre Beweglichkeit oder Unbeweglichkeit, durch den Einfluß auf gewisse Chemikalien und Tiere, sowie endlich durch die Form der Pilzrasen, welche sie bei Anhäufung in Millionen von Exemplaren dem Auge sichtbar bieten.

IV. Damit die schädlichen Bakterienarten eine Krankheit hervorrufen können, müssen sie in den Körper selbst eingedrungen sein durch einen Einriß oder eine Entzündung in der äußeren oder inneren (Schleim-) Haut, welche beide den Körper innen und außen mit einer festen Schutzhülle umgeben. Ein solcher Einriß oder eine Entzündung entstehen durch Verwundung, Unreinlichkeit, unverständige Lebensweise, Erfältung, Not und Elend u. c.

V. Außer der Haut und Schleimhaut gewähren einen zweiten Schutzwall gegen die bereits eingedrungenen Bakterien die Lymphdrüsen und einen dritten bestimmte, im Blut kreisende Schutzstoffe, welche letzteren auch in der Muttermilch vorhanden sind und den Säugling behüten.

VI. Diejenigen ansteckenden Krankheiten (Seuchen) sind die gefährlichsten, deren Krankheitserreger in den menschlichen Ausscheidungen enthalten sind, weil sie dadurch in Wasser, Luft und Erde kommen, sich dort vermehren können und neue Erkrankungen verursachen. Die letzte Quelle jeder Ansteckung ist also der kranke Mensch.

VII. Auch die Tiere und das Ungeziefer können Infektionskrankheiten verbreiten, und zwar gilt dies besonders für Pest, Malaria (Sumpfieber) und Rückfallfieber.

VIII. Eine Bevölkerung, die dicht zusammenwohnt und unsauber lebt, ist stets am meisten gefährdet.

IX. Zur Verhütung der Seuchen ist das rechtzeitige Erkennen der ersten Krankheitsfälle erforderlich, sowie die Durchführung der wissenschaftlich festgestellten Schutzmaßregeln, beruhend auf der Verbreitungsart der Bakterien.

1) Heft VIII der Veröffentlichungen des deutschen Vereins für Volksgesundheitspflege. München. R. Oldenbourg. 1905. 30 Pfennige.

X. Bakterienfurcht ist schädlich und unberechtigt. Der einzelne hütet sich vor den ansteckenden Krankheiten am besten, wenn er gegen die Kranken verständige, nicht verletzende Vorsicht beobachtet, in jeder Beziehung an sich und in seiner Umgebung für Reinlichkeit sorgt und nicht durch ungenügende Ernährung und Ausschweifungen, unter denen der Alkohol an erster Stelle genannt werden muß, den Körper schwächt.

An die Vorstände der Sektionen des schweizerischen Samariterbundes.

Durch Kreisschreiben vom 16. August teilt uns die Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen als Präsidialverwaltung des Verbandes schweizerischer Eisenbahnen mit:

„Wir beehren uns, Ihnen mitfolgend ein Exemplar des neuen, am 1. September nächsthin in Kraft tretenden Reglements, betreffend die Gewährung außerordentlicher Taxbegünstigung zum Besuch von schweizerischen Festen und Versammlungen u. zur gefälligen Kenntnisnahme zu übersenden. Wie Sie daraus zu erfahren belieben, ist in das Verzeichnis derjenigen Vereine, welche die unter Abschnitt I festgesetzte Begünstigung genießen, auch der schweizerische Samariterbund aufgenommen worden, wobei die nämliche Fahrterleichterung auch für die von diesem Verein veranstalteten Übungen und Kurse gewährt wird. Für die Teilnahme an Sektions- und Delegiertenversammlungen darf die Begünstigung indessen keine Anwendung finden, worauf wir speziell aufmerksam machen.“

Auszug aus dem Reglement.

I.

1. Die schweizerischen Transportanstalten gewähren den Mitgliedern des schweizerischen Samariterbundes auf gestelltes Gesuch und gegen gehörige Legitimation die Begünstigung, anlässlich Übungen und Kursen die Fahrt zum Versammlungsorthe und zurück mit gewöhnlichen Billetten einfacher Fahrt zurückzulegen.

2. Die Ausgabe der Billette beginnt frühestens zwei Tage vor dem Beginn des Festes oder der Versammlung (resp. der Übung oder des Kurses). Die Hinfahrt ist innerhalb der Gültigkeitsdauer der einfachen Billette, die Rückfahrt spätestens umert den auf Schluß des Festes oder der Versammlung folgenden nächsten zweiten Tag auszuführen.

3. Damit die Billette einfacher Fahrt auf der Hinfahrt dem Reisenden nicht abgenommen werden, hat derselbe eine Legitimationskarte vorzuweisen und es haben die Billette auch auf der Rückfahrt nur in Verbindung mit der Legitimationskarte Gültigkeit.

IV.

1. Die Begünstigungen werden nur für Fahrten von der Ausgangsstation nach dem Fest bezw. Versammlungsorthe und zurück nach der Ausgangsstation auf direkter Route bewilligt.

2. Die Bewilligung der Begünstigung erfolgt durch die Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen auf schriftliches Gesuch, das ihr vom betreffenden Vereinsvorstand mindestens einen Monat vorher einzureichen ist.